



Genehmigungsverfahren, Wetterradar, Begriff der Störung, Beurteilungsspielraum
BVerwG, Urteile vom 9. September 2016 – 4 C 6.15 und 4 C 2.16

§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB entfaltet Drittschutz zugunsten der Betreiber von Radaranlagen.

Eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit einer Radaranlage im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB setzt voraus, dass ihre technische Funktion in einem Maß beeinträchtigt wird, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

Ob eine Windenergieanlage die Funktionsfähigkeit einer Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB stört und ob diese Störung so gewichtig ist, dass sie der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlage entgegensteht, unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung. Ein Beurteilungsspielraum kommt dem DWD insoweit nicht zu. (amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

In beiden Verfahren ging es um die Frage, ob der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Störung der sich jeweils rund 11 Kilometer von den geplanten Anlagenstandorten entfernten Wetterradarstationen des DWD führen würde. Während im ersten Verfahren der Projektierer auf Erlass der aufgrund der Belange des DWD versagten Genehmigung klagte¹, wandte sich der DWD im zweiten Verfahren gegen die erteilte Genehmigung². In beiden Verfahren machte der DWD geltend, dass die Funktionsfähigkeit der Wetterradarstationen durch die Windenergieanlagen gestört würde, sodass es zu fehlerhaften Unwetterwarnungen kommen könnte. Bereits in der Vorinstanz hatten der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München und das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz die Argumentation des DWD zurückgewiesen und geurteilt, dass der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen im Allgemeinen allenfalls zu einer geringfügigen Störung der Funktionsfähigkeit führe, die der Genehmigung nicht entgegenstehe.

Inhalt der Entscheidung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen im Wesentlichen. Zunächst hielt das Gericht fest, dass § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) auf Wetterradaranlagen anwendbar ist. Die Vorschrift diene nicht nur dem Interesse der Allgemeinheit, sondern schütze auch das Interesse der Funkstellen- und Radaranlagenbetreiber. Damit entfalte die Norm Drittschutz, sodass sich der DWD auf eine Verletzung seiner Belange berufen könne.

Weiter definiert das BVerwG den Tatbestand der Störung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB. Eine Störung liege nur vor, wenn die Beeinträchtigung der Anlage eine bestimmte Schwelle überschreite und dadurch die Funktion der Anlage beeinträchtige. Dies sei der Fall, wenn die beabsichtigten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder deren Gewinnung spürbar erschwert würde. Dieses Verständnis begründet das BVerwG nicht nur mit Wortlaut und Systematik der Vorschrift, sondern greift dafür auch auf seine Rechtsprechung zu § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zurück.

Den vom DWD im Hinblick auf das Vorliegen einer Störung geforderten Beurteilungsspielraum verneinte das BVerwG. Dies gelte sowohl für die Frage, ob überhaupt eine Störung vorliegt, als auch für

¹ VGH München, Urteil vom 18. September 2015 – 22 B 14.1263.

² OVG Koblenz, Urteil vom 13. Januar 2016 – 8 A 10535/15 (auch in dieser Sammlung besprochen).

die Frage, ob die Störung so gravierend ist, dass sie der Errichtung einer nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlage entgegen steht. Ob die Störung so gravierend ist, dass sie der Windenergienutzung als öffentlicher Belang entgegensteht, sei im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung zu ermitteln. Dabei sei dem gesteigerten Durchsetzungsvermögen privilegierter Außenbereichsvorhaben gebührend Rechnung zu tragen.

Das Urteil zum Aktenzeichen 4 C 6.15 ergänzt die Urteilsgründe um die Aussage, dass der Nachweis einer Störung nicht nur für ein Errichtungsverbot, sondern für den Erlass von Nebenbestimmungen Voraussetzung sei.

Fazit

Mit dieser Entscheidung hat das BVerwG zu zwei wichtigen Punkten Stellung bezogen: Zunächst stellte es klar, dass – in Anlehnung an seine Rechtsprechung zu § 18a LuftVG – auch im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB ein „zweistufiger“ Störungsbegriff gilt, der nicht nur eine Beeinträchtigung der Anlage, sondern auch eine negative Auswirkung auf den mit der Anlage verfolgten Zweck voraussetzt. Weiter verneinten die Richter den vom DWD zur Feststellung der Störung geltend gemachten Beurteilungsspielraum.

Obwohl das BVerwG im vorliegenden Fall die Auffassung der Oberverwaltungsgerichte, die keine hinreichende Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung des DWD feststellen konnten, bestätigte, darf das Urteil nicht als ein „Freibrief“ zu Gunsten der Windenergie verstanden werden. Nach dieser Rechtsprechung bleibt seitens der Genehmigungsbehörde – wiederum gerichtlich voll überprüfbar – zu prüfen, ob eine Störung einer Wetterradaranlage vorliegt. Sollte der DWD die Störung der Produkte nachweisen können, bleibt ein Errichtungsverbot denkbar. Eine Auswirkung der anstehenden Änderung des DWD-Gesetzes³ auf die Rechtsprechung ist nicht abzusehen.

Aufgrund der vergleichbaren Tatbestände spricht vieles dafür, dass diese Rechtsprechung auch auf die Frage, ob eine Störung einer seismologischen Station der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage entgegen steht, übertragbar ist.⁴

Der Volltext der Entscheidungen kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=220916U4C2.16.0>

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=220916U4C6.15.0>

³ Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst, BR-Drs. 72/17.

⁴ Vgl. dazu auch Hendlar / Rüter, Rechtlich-seismologisches Gutachten zur Bedeutung von seismologischen Stationen in Verfahren der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e. V. (LEE NRW) vom 16. März 2016, S. 14 ff.